

Satzung des Vereins „Konvikt Borsigstraße 5 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Konvikt Borsigstraße 5 e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der internationalen Einstellung auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) die umfassende Förderung der Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung des Theologischen Konvikts, Borsigstr. 5 in Berlin Mitte in enger Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz.
3. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden:
 - a) durch Seminare, Veranstaltungen, Projekte, Ausstellungen und Tagungen,
 - b) durch das Gewinnen von Förderern, welche die Erhaltung der Gebäude und ihren Ausbau in Hinblick auf den Vereinszweck § 2b finanziell unterstützen,
 - c) durch Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität und durch das Bemühen, das Theologische Konvikt in sein kulturelles, soziales und religiöses Stadtumfeld einzubetten,
 - d) durch das Eintreten der Mitglieder des Vereins in Kirche und Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, an einen traditionsreichen Ort geistiger und politischer Freiheit in der DDR-Zeit im Herzen der Hauptstadt Deutschlands ein Zentrum protestantischen Geisteslebens mit internationalem und ökumenischen Zuschnitt ins Leben zu rufen,
 - e) durch Initiativen, die unter den internationalen Studierenden den gedanklichen Austausch, den interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie die Erforschung religiösen Widerstandes in Diktaturen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die pauschale Erstattung von Barauslagen und Zeitaufwendungen in den Grenzen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ist zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstands,
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
 4. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
 5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und dem lt. Ziffer 4 aus dem Kreis der Studierenden benannten Person.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
3. Der Gründungsvorstand wird für die Zeit bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr 2011 gewählt.
4. Dem Vorstand soll eine Person aus dem Kreis der Studierenden des Konvikts Borsigstraße 5 angehören.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in Abständen von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Rechnungsprüfer, der vor Entlastung des Vorstandes einen Bericht über die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und ihre satzungsgemäße Verwendung abgibt.

§10 Auflösung des Vereins

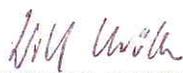
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Studentengemeinde in Berlin, eine Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vollmacht des Vertretungsvorstandes zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit beim Vereinsregister und der Körperschaftsteuerfreistellung

Der Vertretungsvorstand ist bevollmächtigt, bei Beanstandungen des Vereinsregisters oder des für die Körperschaftsteuerfreistellung zuständigen Finanzamtes die Satzung so zu ändern, dass sie dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt. Die Mitglieder sind über diese Änderung unverzüglich zu unterrichten.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1, Satz 4 BGB.

Berlin, den 05. August 2010


.....
Prof. D. Dr. Wolf Krötke


.....
Dr. Dr. Wilhem Hüffmeier